



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 23. Mai 2013

Nummer 39

Fünfte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 17. Mai 2013

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Hochschulvergabeverordnung vom 11. Mai 2005 (GVBl. II S. 230), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung“.

b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 (weggefallen)“.

2. Dem § 2 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Voraussetzung für die Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist ferner ein Antrag auf Zulassung für den gewählten Studiengang nach Satz 1. Sind Zulassungen außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl auszusprechen, so hat sich die Vergabe an den Vergabekriterien der Hochschule im Vergabeverfahren gemäß § 9 zu orientieren.“

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung“.

b) In Absatz 3 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig. Im Falle mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich zuletzt vorgenommene Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.“

- c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden noch verfügbare Studienplätze in einer Clearingphase durch Los vergeben; die Clearingphase kann aus zwei Clearingverfahren bestehen.“
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Der Zulassungsantrag muss für die Teilnahme an dem ersten Clearingverfahren für das Sommersemester bis zum 6. März und für das Wintersemester bis zum 3. September, für die Teilnahme an dem zweiten Clearingverfahren für das Sommersemester bis zum 4. April und für das Wintersemester bis zum 4. Oktober elektronisch über das Webportal der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen).“
- cc) In Satz 8 werden die Wörter „der Clearingphase“ durch die Wörter „des jeweiligen Clearingverfahrens“ ersetzt.
- d) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:
- „(12) Werden nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase in den Vergabeverfahren bis einschließlich zum Sommersemester 2014 in einem Studiengang Studienplätze wieder verfügbar und liegen noch form- und fristgerechte Zulassungsanträge vor, führt die Hochschule Nachrückverfahren nach § 3 Absatz 1 durch. In diesem Fall findet Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1 in den Vergabeverfahren bis einschließlich zum Sommersemester 2014 keine Anwendung.“
4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Auswahl nach dem Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens,“.
- b) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
- c) Die Nummern 8 und 9 werden die Nummern 6 und 7.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bb) Nummer 3 wird Nummer 2.
- b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2 verbleibenden“ eingefügt.
6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:
- „2. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) geleistet haben,
3. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geleistet haben,“.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gilt entsprechend,“.

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

7. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.“

8. § 11 wird aufgehoben.

9. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die Hochschule die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Losverfahrens in Studiengängen, die nicht am Serviceverfahren nach § 2a teilnehmen, beauftragt, gilt § 2a Absatz 9 mit Ausnahme von § 2a Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Mai 2013

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst